

Dienstanweisung für die Tourismusdirektorin des Tourismus-Service Kampen (Sylt)

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 19.09.2005 wird gemäß § 12 der Betriebssatzung vom 01. November 2005 folgende Dienstanweisung erlassen:

§1

- (1) Die Tourismusdirektorin hat den Tourismus-Service sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Verkehr mit den Gästen und Einwohnern jederzeit würdig zu vertreten.
- (2) Die Tourismusdirektorin ist dafür verantwortlich, dass die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und das Serviceangebot des Tourismus-Service im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel ständig erweitert und verbessert werden.
- (3) Die Tourismusdirektorin soll die Zusammenarbeit mit den übrigen Kurverwaltungen der Insel Sylt sowie den Verbänden und Organisationen des Fremdenverkehrs pflegen und fördern.
- (4) Die Tourismusdirektorin hat die Interessen des Tourismus-Service nachhaltig zu wahren.
- (5) Beschlüsse und Anweisungen der Gemeindevertretung des Tourismusausschusses und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Tourismus-Service hat die Tourismus-Direktorin unverzüglich zu befolgen.

§2

Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes hat die Tourismusdirektorin dafür zu sorgen, dass

- a) die Büros des Tourismus-Service dem jeweiligen Bedarf entsprechend für den Besucherverkehr geöffnet sind
- b) die Besucher des Tourismus-Service zügig und zuvor kommend bedient werden
- c) die telefonische Erreichbarkeit des Tourismus-Service auch außerhalb der jeweiligen Bürozeiten optimal gewährleistet ist.

§3

- (1) Die Tourismusdirektorin ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und sparsam verwendet,
 - b) die von dem Tourismus-Service zu erhebenden Abgaben vollständig und rechtzeitig erhoben,
 - c) das Anordnungswesen und die Kassengeschäfte innerhalb des Tourismus-Service nach den jeweils geltenden Vorschriften ordnungsgemäß abgewickelt werden.
- (2) Die Tourismusdirektorin ist nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) befugt:
 - a) zur Bescheinigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit aller Zahlungsvorgänge des Tourismus-Service (§ 11 GemKVO)

b) zur Erteilung von Kassenanordnungen (§ 6 GemKVO) innerhalb der Ansätze im Wirtschaftsplan und ggf. dazu gefasster Beschlüsse.

Die Erteilung dieser Befugnisse an andere Bedienstete des Tourismus-Service erfolgt auf Vorschlag der Tourismusdirektorin durch den Bürgermeister.

§4

(1) Die Tourismusdirektorin ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte des Tourismus-Service pfleglich behandelt und verwaltet werden. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass für evtl. Schadenfälle ausreichender Versicherungsschutz besteht.

(2) Der Tourismusdirektorin obliegt die regelmäßige Überwachung der Anlagen und Einrichtungen im Hinblick auf evtl. Schadensersatzansprüche. Sie kann diese Verpflichtung teilweise auf die übrigen Bediensteten des Tourismus-Service delegieren, muss sich dann aber laufend davon überzeugen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen.

(3) Die Tourismusdirektorin ist dafür verantwortlich, dass Schadenersatzansprüche gegen den Tourismus-Service über den Bürgermeister der Amtsverwaltung unverzüglich gemeldet werden.

§5

(1) Die Tourismusdirektorin ist Vorgesetzter der übrigen Bediensteten des Tourismus-Service. Sie ist dafür verantwortlich, dass die übrigen Bediensteten optimal eingesetzt werden und ihre Anzahl auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

(2) Dienstversäumnisse infolge Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen hat die Tourismusdirektorin dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Der Bürgermeister leitet diese Anzeigen an die Amtsverwaltung weiter.

(3) Über Anträge auf Urlaub oder Arbeitsbefreiung der Tourismusdirektorin entscheidet der Bürgermeister.

(4) Dienstreisen der Tourismusdirektorin bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters; für Dienstreisen auf der Insel Sylt gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Überstunden mit Anspruch auf Vergütung oder Freizeitausgleich dürfen von der Tourismusdirektorin nur nach vorheriger Anordnung durch den Bürgermeister geleistet werden.

§6

Dienstanweisungen nach § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung hat die Tourismusdirektorin zu erlassen für

a) den, allgemeinen Dienstbetrieb

b) das Anordnungswesen und die Abwicklung der Kassengeschäfte (einschl. Verwaltung der Inselkurmarken)

c) den Stranddienst (einschl. der Bergungsmaßnahmen bei Überflutungsgefahren oder anderen Notfällen)

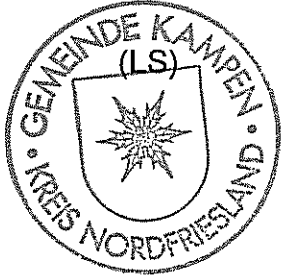
d) den Betrieb des Campingplatzes.

Weitere Dienstanweisungen erlässt die Tourismusdirektorin nach pflichtmäßigem Ermessen.

§7

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 13.05.1988 außer Kraft.

Kampen (Sylt), 02.11.2005



GEMEINDE KAMPEN (SYLT)


Bürgermeister